



Satzung des Vereines Flohkiste Speyer e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Flohkiste Speyer e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder.
2. Zum Erreichen dieses Zieles ergreift und unterstützt der Verein zum einen Maßnahmen und Aktivitäten, die der Beratung und pädagogischen Fortbildung der Erziehenden dienen, zum anderen Maßnahmen und Aktivitäten, die die kindliche Erlebniswelt erweitern, vielfältige soziale Erfahrungen ermöglichen, direkte Hilfestellung anbieten.
3. Der Verein soll an Einrichtungen, die seinem Zweck dienlich sind, mitwirken und diese unterstützen; um den Vereinszweck besser zu erfüllen, kann er solche Einrichtungen auch selbst eröffnen und betreiben.
4. Mit sozialen, kirchlichen, öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, hält der Verein ständig Kontakt.
5. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele (dazu vgl. § 2) unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet endgültig
3. Die Kündigung ist nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden; beispielsweise bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Satzung oder Interessen des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Gremium des Vereins; sie entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen mit einer Frist von vierzehn Tagen mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies wünscht (unter schriftlicher Angabe der Gründe), ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zum Verfahren siehe § 5, 2.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; für Beschlüsse zu Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - f) Aufnahme (in Streitfällen) und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Entscheidung über den jährlichen (von Vorstand aufgestellten) Haushaltsplan
 - h) An- und Verkauf von Grundstücken; Eröffnung und Betrieb von Einrichtungen; Einrichtung von Bildungsmaßnahmen
 - i) Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften
 - j) Aufnahme von Darlehen über die in der Geschäftsordnung des Vorstandes vorgesehene Höhe hinaus
 - k) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

Die Punkte h), i) und j) gelten nur im Innenverhältnis.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 gleichberechtigten Mitgliedern.
Der Vorstand bestimmt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern in eigener Verantwortung.
Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied allein.
2. Zu Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von einer Woche einzuladen.
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte.
Er vertritt den Verein nach außen.
Er ist zuständig für Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der gegebenenfalls auch das Verhältnis zu Mitarbeitern geregelt wird.
Soweit pädagogische Mitarbeiter beschäftigt werden, ist deren Alleinzuständigkeit für den pädagogischen Bereich zu gewährleisten.
5. Der Vorstand wird auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
Bei der Wahl des Vorstands ist Blockwahl als Wahlverfahren zulässig.

Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, können Nachfolger kooptiert werden.

6. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt.
Bezüge im Rahmen der Übungsleitertätigkeit können anfallen.

§ 7 Beiträge und Mittelverwendung

1. Die Mitgliederversammlung trifft eine Festlegung über Beitragshöhe und Zahlweise.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Grundlegende Entscheidungen über die Verwendung der Mittel trifft die Mitgliederversammlung.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 5, 6c).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendpflege und Erziehung zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

So beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.06.1988.
Mit Änderungen von der Mitgliederversammlung am 06.06.1995,
am 29.04.2003, am 11.03.2004, am 15.12.2008 und am 13. 10.2016